

Aufruf zur Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat Istanbul Konvention (BIK) im Land Bremen

Bei der Erarbeitung und Umsetzung des Bremer Landesaktionsplans "Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen" soll eine strukturierte und systematische Beteiligung von Betroffenen durch einen Betroffenenbeirat sichergestellt werden.

Die Belange von Betroffenen sollen auf Landesebene Gehör finden und in den laufenden Prozess zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) einfließen. Der Betroffenenbeirat Istanbul Konvention (BIK) soll in allen strukturellen Entwicklungs- und Umsetzungsprozessen des Bremer Landesaktionsplans IK begleitend mitwirken und sich als dauerhafte Instanz als ein wichtiges Instrument der Politikberatung etablieren.

Der BIK soll sich aus Betroffenen aller Gewaltbereiche im Kontext der Istanbul-Konvention zusammensetzen. **Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt gegen Frauen sind hiermit aufgerufen, sich als Mitglied für das Gremium zu bewerben.**

Dem BIK sollen bis zu **10 Mitglieder aus dem Land Bremen angehören, die für die Dauer von vier Jahren** von der Senatorin für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz berufen werden. Dabei sollen sich die Mitglieder möglichst divers aus Betroffenen unterschiedlicher Kontexte geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Ausbeutung und/oder Gewalt zusammensetzen.

Menschen aus den unterschiedlichen Kontexten sind Betroffene von:

- Häuslicher Gewalt
(Betroffene von häuslicher Gewalt als Erwachsene, aber auch heute Erwachsene, die als Kinder in einer häuslichen Gewaltsituation gegenüber der Mutter/Pflege- oder Stiefmutter aufgewachsen sind, können mitwirken)
- Sexualisierter Gewalt / sexualisierter Belästigung
- Digitaler Gewalt
- Stalking
- Zwangsverheiratung und Kinderehen
- Zwangsprostitution/ Frauenhandel
- Gewalterfahrung im Kontext von Fluchterfahrung
- weiblicher Genitalverstümmelung (FGM)

Was beinhaltet die ehrenamtliche Tätigkeit im Betroffenenbeirat Istanbul Konvention?

- Die Mitglieder des BIK setzen sich für die Belange Betroffener Frauen und Kinder von geschlechtsspezifischer Gewalt ein. Sie tragen die Anliegen der Betroffenen in den politischen Diskurs und in die Öffentlichkeit.
- Optimierung des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder durch die systematische Einbeziehung der Betroffenenexpertise und –perspektive durch die Mitglieder des BIK. Das Land Bremen stärkt durch den BIK die Wahrnehmung von Interessen von Betroffenen im politischen Diskurs.
- Dabei bringen die Mitglieder des BIK eigenes Erfahrungswissen sowie die Perspektiven und Positionen von Betroffenen gezielt und themenspezifisch in die Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse des Landesaktionsplans IK ein.
- Der BIK wirkt bei der Entwicklung von Konzepten, Vorhaben und Maßnahmen sowie Stellungnahmen und Positionierungen mit.
- Der BIK ist Impulsgeber und bringt eigene Themen und Initiativvorschläge ein. Er erarbeitet eigene Positionen und Vorschläge hinsichtlich geplanter Maßnahmen und setzt sich kritisch mit vorhandenen Strukturen und Regelungen zum Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder ein.
- Der BIK fördert und begleitet den Austausch und die Vernetzung Betroffener im Land Bremen.
- Der BIK tagt circa sechsmal im Jahr, jeweils eintägig, gemeinsam mit der Koordinierungsstelle IK und weiteren Akteur:innen des Landesaktionsplans IK im Land Bremen.
- Die Koordinierungsstelle IK steht dem BIK mit inhaltlicher und organisatorischer Unterstützung zur Seite.
- Die Mitarbeit im BIK ist ehrenamtlich. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von 6 Sitzungen à 6 Std. jährlich, der durch eine Aufwandspauschale in Höhe von 30 € /Std. entschädigt wird.
- Die Senatorischen Behörde für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz setzt sich dafür ein, dass den Mitgliedern des Betroffenenrates wegen ihrer Tätigkeit in diesem Gremium keine Nachteile entstehen.

Welche Voraussetzungen hat die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat IK?

- Betroffenheit von geschlechtsspezifischer Gewalt als Erwachsene
- Ausdrücklich bewerben können sich auch erwachsene Betroffene, die in ihrer Kindheit in einer häuslichen Gewaltsituation aufgewachsen sind und die Gewalt gegenüber der Mutter/Pflege- oder Stiefmutter miterlebt haben. Dadurch soll die Perspektive betroffene Kinder miteinbezogen werden.
- Persönliche Verarbeitung, Reflexion und Integration der Gewalterfahrungen in der eigenen Biographie;
- Bereitschaft für oder bereits begonnenes gesellschaftliches Engagement gegen geschlechtsspezifische Gewalt und für besseren Schutz und verbesserte Hilfen für Betroffene;

- Bereitschaft zum Ehrenamt – es ist von einem zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 6 Sitzungen jährlich à 6 Std. auszugehen plus ggf. Vor- und Nachbereitungszeit;
- Interesse an kontinuierlicher, nicht nur sitzungsgebundener Mitarbeit im BIK und damit verbundener Vernetzungsarbeit;
- Bereitschaft zur regelmäßigen Team-Supervision innerhalb des Gremiums;
- Bereitschaft, regelmäßig an Sitzungen in Bremen und Videokonferenzen teilzunehmen;
- Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Betroffenenrat liegt bei 18 Jahren.

Informationen zur Auswahl

- Für die Besetzung des BIK wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- Die Interessenbekundung für die Mitwirkung im BIK erfolgt über den Bewerbungsbogen Interessensbekundung.
- Die eingegangenen Interessensbekundungen werden von einem Auswahlgremium gesichtet. Das Auswahlgremium setzt sich aus einem Mitglied der Senatorischen Behörde für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz, einem Mitglied der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), eine Betroffenenvertreterin und einer Mitarbeiterin aus einer Fachberatungsstelle zusammen.
- Die Mitglieder des Auswahlgremiums führen mit auf Grundlage des Interessensbekundungsbogens ausgewählten Interessent:innen ein persönliches Gespräch und wählen auf dieser Grundlage die Mitglieder des BIK aus.
- Die Auswahlgespräche werden voraussichtlich im September in Bremen stattfinden, so dass die Berufung des BIK voraussichtlich Anfang Oktober 2021 erfolgen kann (Änderungen vorbehalten).
- Das Auswahlgremium schlägt der Senatorin für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz die Mitglieder des BIK vor, die diese dann für eine Amtszeit von vier Jahren beruft.
- Eine erste Sitzung des BIK wird nach abgeschlossenem Auswahlverfahren voraussichtlich im Oktober 2021 stattfinden.
- Das Land Bremen positioniert sich klar für Geschlechtergerechtigkeit, für Diversity und gegen Diskriminierungen jedweder Art. Diese Aspekte werden auch bei der Auswahl der Mitglieder des BIK berücksichtigt. Ein klares Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird vorausgesetzt.

Wie können Sie sich bewerben?

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung für den BIK **bis zum 30.07.2021**
Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehenden Bewerbungsbogen

Interessierte können sich auf den Webseiten bremen-sagt-nein.de und gesundheit.bremen.de die Bewerbungsunterlagen herunterladen und postalisch bis zum 31. Juli bewerben

Postalisch oder per Mail an:

Antje Kehrbach vertraulich /persönlich

Bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Koordinierungsstelle Landesaktionsplan Istanbul-Konvention
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Mail: antje.kehrbach@gesundheit.bremen.de

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass nur Bewerbungen mit dem eingereichten Bewerbungsbogen zur Interessensbekundung für das Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Weitere Unterlagen aus Ihren bisherigen gesellschaftspolitischen Aktivitäten können Sie gerne zusätzlich einreichen. Wenn Sie Fragen zum Interessensbekundungsverfahren und zur Bewerbung haben, schreiben Sie uns bitte unter den oben genannten Kontaktdaten.

Datenschutzrechtliche Hinweise

- Den Schutz Ihrer besonders sensiblen personenbezogenen Daten und Ihre Persönlichkeitsrechte nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung von Verschwiegenheitsverpflichtungen, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen wird sehr sorgfältig wahrgenommen. Für die Mitarbeit im BIK werden zum Teil besonders sensible Daten übermittelt, die Sie aufgrund Ihrer freiwilligen Entscheidung mitteilen.
- Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, anhand der persönlichen Einzelangaben sachgerecht über die eingehenden Anträge zur Mitarbeit im BIK entscheiden zu können. Jede andere Verwendung und Nutzung der hier erhobenen Daten ist ausgeschlossen. Ihre Daten aus dem Ausschreibungsverfahren werden nach Abschluss des Verfahrens umgehend gelöscht.
- Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und den Zweck der Datenverarbeitung zu erhalten. Außerdem können Sie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten verlangen.
- Die im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens von Ihnen mitgeteilten Informationen werden zur Organisation des Interessensbekundungsverfahrens von der Koordinierungsstelle IK, Mitarbeiterinnen der ZGF und dem Auswahlgremium gesichtet. Mit der Übersendung von Informationen erklären Sie sich einverstanden, dass diese Informationen zwischen den genannten Beteiligten weitergegeben und gelesen werden.
- Bitte bedenken Sie, dass die Auseinandersetzung mit diesem Thema sowie die Mitteilung der besonders sensiblen Daten möglicherweise belastend wirken können. Teilen Sie uns daher bitte mit, wenn Sie nach einer Interessensbekundung erkennen, dass Sie diese Belastung an einer Mitarbeit im BIK hindert und wenn Sie Ihre bereits mitgeteilten personenbezogenen Daten bereits vor Abschluss des Verfahrens löschen lassen wollen.

Ausgangssituation und Einbindung des BIK im Landesaktionsplan Istanbul-Konvention

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Frauen die Mehrfachdiskriminierung erleben wie Frauen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen oder Frauen ohne sicheren Aufenthaltsstatus haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren.

Die Istanbul-Konvention - das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IK) - erkennt dies an und verankert wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor jeder Form geschlechtsbezogener Gewalt.

Die Istanbul Konvention ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und verpflichtet Bund, Bundesländer und Kommunen Gewalt im Sinne der Konvention vorzubeugen, diese effektiv zu bekämpfen, die Strafverfolgung zu gewährleisten und von Gewalt Betroffene umfassend zu schützen. Sie hat die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und eine echte Gleichstellung zum Ziel.

Aufgaben der Länder und Kommunen

Durch die Ratifikation ist die Istanbul-Konvention rechtlich bindend für Gesetzgeber:innen, Gerichte und Behörden im Bund, in den Ländern und Kommunen. Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen. Diese liegen vor allem in der Verantwortung von Ländern und Kommunen. Darüber hinaus fallen Bildungsthemen (geschlechtsbezogene Gewalt und Gleichstellung), Fortbildungen für Beamt*innen und Angestellte, Strafverfolgung, Angebote für Täter:innen, Unterstützung von Opfern von geschlechtsbezogener Gewalt in Gerichtsverfahren, anonyme Spurensicherung, Bewerbung von Hilfsangeboten in die Zuständigkeit von Ländern ggf. auch Kommunen.

Entwicklung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Bremen

Auf der Grundlage der Vorgaben der Istanbul-Konvention, des Bremer Bürgerchaftsbeschlusses zur Umsetzung der IK, des Koalitionsvertrages sowie der bisher geleisteten Arbeit nahmen Ende 2020 sieben interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen zu prioritären Gewaltformen ihre Arbeit auf, um im Verlaufe des Jahres 2021 den Ist-Zustand, die Ziele und Maßnahmen für den Bremer Aktionsplan festzuschreiben. Prioritär zu behandelnde Themen sind:

- Häusliche Gewalt
- Stalking
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung
- Digitale Gewalt
- Zwangsheirat und Kinderehen
- Zwangsprostitution
- Weibliche Genitalverstümmelung

Weiterhin wurden drei Arbeitsgruppen zu Frauen mit besonderem Schutzbedarf, geflohenen Frauen und Frauen mit Migrationserfahrung, jungen Frauen und Kindern einberufen, die auch hier die spezifischen Bedarfe identifizieren sollen.

Ein Runder Tisch mit repräsentativen Vertreter:innen zusammengesetzt aus Behörden, Einrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen und Zivilbevölkerung hat die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen gesichtet, diskutiert und Empfehlungen für Maßnahmen ausgesprochen.

Es ist geplant im November 2021 den Bremer Aktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Hierbei ist die Mitwirkung von Vertreter:innen des BIK geplant.

Im Land Bremen verantworten die Gesamtsteuerung der Umsetzung der IK die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF). Im Stab Frauen des Ressorts wurde eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingesetzt.

Aktiver Einbezug von Betroffenen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans

Schon zu Beginn der Planungen zur Umsetzung der IK auf Landesebene wurde die Beteiligung von Betroffenen bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans thematisiert bzw. eingefordert. Insbesondere im Fachvortrag der Expertin Prof. Dr. Schröttle bei der Bremer Auftaktveranstaltung und in der anschließenden Diskussion mit über 150 interessierten Zuhörer:innen, wurde die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Anliegen, Erfahrungen und Bedarfe von Betroffenen auf Bundes- und Landesebene herausgestrichen. Betont wurde, je weiter die Entwicklung des Landesaktionsplanes fachlich von der Praxis und den Erfahrungen der Betroffenen entfernt ist, desto größer wird die Gefahr, dass spezifische Bedarfe der Betroffenen bei der Entwicklung von Maßnahmen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um das Wissen und die Perspektive der Betroffenen einzubinden, muss eine kontinuierliche Beteiligungsstruktur mit formalisierter Arbeitsweise geschaffen und auch finanziert werden, um betroffene Akteurinnen zu beteiligen.

Im Sinne der Istanbul-Konvention wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine „Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen verstanden. Er bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können. Mit dieser Normierung von geschlechtsbezogener Gewalt als eine Form von Diskriminierung wird der Staat verpflichtet, Frauen vor Verletzungen

durch Dritte zu schützen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen können.

Als erstes Bundesland will das Land Bremen systematisch und strukturiert die Perspektive von betroffenen Frauen die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren bzw. als Kinder miterlebt haben durch die dauerhafte Implementierung eines Betroffenenbeirates Istanbul Konvention einbeziehen. „Diese Expert:innenexpertise fungiert als bedeutendes Politikberatungsinstrument.

Die Implementierung des BIK soll durch eine Studie/ Befragung zu den Erfahrungen und Bedarfen von Betroffenen aus allen Gewaltbereichen im (Bremer) Hilfesystem ergänzt werden.

Beide Beteiligungsprozesse Betroffener dienen der Förderung des Empowerments aller am Prozess beteiligten Akteuer:innen. Partizipation von Betroffenenexpertise ist nicht etwas, das „Opfer“/ Betroffene/ Überlebende von Gewalt und Expert:innen im Hilfesystem voneinander trennt. Professionelle fachliche Auseinandersetzung braucht auch den Raum, eigene Betroffenheit thematisieren zu können – ohne Angst, die eigene Fachkompetenz dadurch zu verlieren und auf den Opferstatus reduziert zu werden.